

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

In letzter Zeit zeigt sich bei der Wasserversorgung Rötze, Heinrichskirchener Gruppe, auf Grund eines gesteigerten Wasserbedarfs ein Engpass zwischen Quellschüttungen und Wasserverbrauch. Daher ist die Fassung einer neuen Quelle unerlässlich. Es soll deshalb auf Fl.Nr. 1111/15, Gemarkung Tiefenbach, die Quelle 5 neu gefasst werden.

Für diese Grundwasserbenutzung wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im konkreten Fall liegen allerdings besondere örtliche Gegebenheiten durch die Betroffenheit eines Biotops (Quelle und der angrenzende Sumpfbereich) sowie des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“ vor, so dass auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass solche Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung damit nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Durch die Quellsfassung werden die Quelle und der angrenzende Sumpfbereich zerstört. Damit sind Auswirkungen auf ein grundwasserabhängiges Ökosystem gegeben. Für die Zerstörung des Biotops ist gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde jedoch eine Ausnahme vom Biotopschutz nach Art 23 Abs. 3 BNatSchG möglich, da die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Weitere erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosystem und den Naturhaushalt sind nicht gegeben.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Eine Befreiung von den Verboten nach der Schutzgebietsverordnung kann jedoch gemäß der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 27.11.2023  
Landratsamt Cham

  
Karl Heinz Aschenbrenner